

## **Reglement 2008**

für das Weiterbildungsmasterprogramm

### **Master of Advanced Studies ETH Baukompetenz – Bauprozess**

am Departement Architektur der ETH Zürich  
(Beschluss der Schulleitung vom 29. Januar 2008)

*Die Schulleitung,*

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der ETHZ-ETHL-Verordnung vom 13. November 2003<sup>2</sup>,

*verordnet:*

#### **Art.1 Grundsatz und Zuordnung**

1 An der ETH Zürich wird ein Weiterbildungsmasterprogramm Master of Advanced Studies „Baukompetenz – Bauprozess“, im Folgenden auch MAS „Baukompetenz – Bauprozess“ genannt, durchgeführt.

2 Dieser MAS „Baukompetenz – Bauprozess“ ist dem Departement Architektur zugeordnet und wird von der Professur für Architektur und Bauprozess durchgeführt.

#### **Art.2 Umfang, Form und Dauer**

1 Der MAS „Baukompetenz – Bauprozess“ umfasst rund 60 ECTS-Punkte und schliesst rund 600 Stunden Vorlesungen und betreute Tätigkeiten sowie eine Masterarbeit ein.

2 Der MAS „Baukompetenz – Bauprozess“ beginnt mit dem Wintersemester und dauert als zweijähriges Teilzeitstudium. In Ausnahmefällen kann von der Leitung des MAS eine Verlängerung um höchstens vier Semester bewilligt werden.

---

<sup>1</sup> SR 414.110

<sup>2</sup> SR 414.110.37

3 Der Unterricht wird in Form von Vorlesungen, Übungen, Exkursionen und Symposien erteilt. Als Masterarbeit gilt ein im 4.Semester zu bearbeitendes Projekt.

### **Art.3 Leitung**

1 Das Department Architektur bestimmt den Delegierten/die Delegierte für den MAS „Baukompetenz – Bauprozess“. Diese/r bestimmt den Studienleiter oder die Studienleiterin des MAS.

2 Die Leitung des MAS „Baukompetenz – Bauprozess“ liegt bei dem/der Delegierten und dem Studienleiter oder der Studienleiterin und wird von diesen in geeigneter Arbeitsteilung wahrgenommen.

3 Die Leitung repräsentiert den MAS nach innen und außen und stellt die Verbindung zum Departement Architektur her. Die Leitung ist für die Verwaltung von Finanzen, Personal und Räumen zuständig.

4 Die Leitung ist für die Durchführung des MAS verantwortlich. Sie bereitet das Studienprogramm vor und koordiniert zusammen mit dem Departement Architektur die Projekte und Seminare in zeitlicher, thematischer und personeller Hinsicht.

5 Der Leitung des MAS steht ein Beirat zur Seite, der sie in Bezug auf die thematische Ausrichtung, die Qualitätskontrolle, die Kontinuität und die internationale Anerkennung des MAS unterstützt.

6 Der/die Delegierte des MAS „Baukompetenz – Bauprozess“ bestimmt die Mitglieder des Beirates. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem/der Delegierten und maximal sechs Vertretern und Vertreterinnen der Lehre und Praxis. Der Beirat konstituiert sich selbst.

### **Art.4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren**

1 Zum MAS „Baukompetenz und Bauprozess“ kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten universitären Hochschulabschluss auf Stufe Master im Bereich Architektur oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt und in der Regel mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen kann.

2 Die Zulassung zum MAS „Baukompetenz – Bauprozess“ hängt ab von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die durch entsprechende Studiausweise und den Nachweis von Berufserfahrung zu belegen sind und gegebenenfalls in einem Aufnahmegespräch näher überprüft werden können.

3 Ausschlaggebende Voraussetzung für die Zulassung zum MAS sind die nachgewiesenen bisherigen Erfahrungen bei Projekten, die anhand der eingereichten Projektmappe, einem Motivationsschreiben und einem Empfehlungsschreiben überprüft werden.

4 Der Prorektor bzw. die Prorektorin für die Lehre der ETH Zürich entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum MAS „Baukompetenz – Bauprozess“ erfüllt sind. Im positiven Fall entscheidet der/die Delegierte für den MAS „Bauprozess – Baukompetenz“ über die Aufnahme in den MAS.

#### **Art.5** Einschreibung, Teilnehmerzahlen

1 Die MAS-Studierenden schreiben sich beim Zentrum für Weiterbildung der ETH Zürich ein.

2 Der MAS „Bauprozess – Baukompetenz“ wird nur durchgeführt, wenn mindestens zehn Teilnehmer/Teilnehmerinnen aufgenommen sind.

3 Die Zahl der Teilnehmenden ist auf zwanzig beschränkt. Auf Antrag des/der Delegierten kann diese Beschränkung durch den Rektor/die Rektorin verändert werden.

4 Für die Zulassung der Studienbewerber und -bewerberinnen gelten bei der Auswahl folgende Kriterien.

- a. Berufs- und Projekterfahrung;
- b. zusätzliche relevante Erfahrungen;
- c. Noten im Diplomaschreiben/ Studienabschluss;
- d. Motivationsschreiben;
- e. Empfehlungsschreiben;
- f. Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs.

#### **Art.6** Lehrziele, Studienablauf

1 Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen MAS-Studierenden auf. Über die projektorientierte Gruppenarbeit wird ein Wissensaustausch der Studierenden untereinander angestrebt. Zudem werden Forschungsgebiete erschlossen, die sich mit der Sensibilisierung der Studierenden für die gesamtheitliche Betrachtung des Bauprozesses beschäftigen. Die MAS-Studierenden sollen nach Abschluss des MAS „Baukompetenz – Bauprozess“ ein umfangreiches Wissen in den Themenbereichen Projektstruktur, Projektorganisation, Kommunikation, soziale Kompetenz, Baurecht, Bauökonomie, Systeme, Lebenszyklen, Aufbau und Ablauforganisation besitzen.

2 Die Vermittlung erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- a. ETH Zürich: Professuren des Departements Architektur;
- b. ETH Zürich: Professuren des Departements Bau, Umwelt und Geomatik;
- c. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld des Bauprozesses in Verwaltungseinheiten und der Praxis

3 Im MAS „Baukompetenz – Bauprozess“ werden Kenntnisse aus folgenden Lehrgebieten vermittelt:

- Baukompetenz:
  - Projektstruktur
  - Projektorganisation
  - Kommunikation
  - Soziale Kompetenz
  - Akquisition
  - Projektentwicklung;
- Bauprozess:
  - Baurecht
  - Bauökonomie
  - Lebenszyklen
  - System und Prozesse
  - Aufbau / Ablauforganisation.

#### **Art.7 Studienprogramm**

1 Die Leitung des MAS „Baukompetenz – Bauprozess“ legt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel für jedes Lehrgebiet die Lehrveranstaltungen fest.

2 Das Programm der Lehrveranstaltungen wird durch die Leitung des MAS festgelegt. Sie gibt dieses den Teilnehmern und Teilnehmerinnen in geeigneter Weise bekannt.

3 Die Leitung des MAS „Baukompetenz – Bauprozess“ sorgt für die Durchführung und Koordination des Unterrichts und der Leistungskontrollen.

#### **Art.8 Leistungskontrolle**

1 Es findet eine Leistungskontrolle statt. Sie umfasst in allen Lehrgebieten schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, bewertete Präsentationen und Übungen, ein Projekt und eine schriftlich, theoretische Erörterung über ein Thema aus der selbstständig erarbeiteten Problemstellung.

2 Die Leistungskontrolle wird von den Dozierenden in Zusammenarbeit mit der Leitung des MAS konzipiert und durchgeführt. Über die Annahme der Projektarbeiten entscheidet die Leitung des MAS, abgestützt auf die Beurteilung der zuständigen Dozierenden.

3 Die Noten aus den Lehrgebieten werden gewichtet gemäß dem Anteil der Kontaktstunden dieser Lehrgebiete am gesamten MAS.

4 Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn im Durchschnitt der gewichteten Noten der Lehrgebiete mindestens die Note 4.0 erzielt wurde.

## **Art.9** Wiederholung der Leistungskontrolle

1 Ist die Gesamtnote unter der Note 4.0, so legt die Leitung des MAS „Baukompetenz – Bauprozess“, abgestützt auf die Beurteilung der zuständigen Dozierenden, die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

2 Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 10. September 2002<sup>3</sup>.

## **Art.10** Zertifikat, Titel

1 Die ETH Zürich verleiht den Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die alle notwendigen Bedingungen erfolgreich erfüllt haben, eine MAS-Urkunde, in der der Gegenstand des Programms und der akademische Titel bezeichnet werden.

2 Der Titel lautet: Master of Advanced Studies ETH in Baukompetenz – Bauprozess.

3 Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben

## **Art.11** Schulgeld und Kostenbeitrag

Die MAS-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 4 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>4</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des MAS-Studiums zu entrichten. Der Kostenbeitrag wird auf CHF 18'000 festgesetzt; das Schulgeld beträgt CHF 1'160.

## **Art.12** Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Maßgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>5</sup> anfechtbar.

## **Art.13** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: R. Eichler

Der Delegierte: H. Bretscher

---

<sup>3</sup> SR 414.135.1

<sup>4</sup> SR 414.131.7

<sup>5</sup> SR 172.021